

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 62.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 62.

Mittwoch, 15. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mit dreizehn Grundbesitz-Beile (7 Seiten) 18 Pf., Ortspreis 19 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Vorschriften

über den Verkauf und die Verarbeitung von ausländischem Mehl.

In weiterer Ausführung der Bestimmungen in § 29 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915 vom 2. September 1915 wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Wer im Kommunalverband Großenhain — einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa — Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten der königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 26. März 1916 Anzeige zu erstatten.
2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.
3. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollanmeldungen als Nachweis anerkannt werden.
4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden hierüber Erlaubnischein erteilt worden ist.

Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Bezirk Großenhain eingeführt hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband täglich nach Geschäftsschluß ein Verzeichnis der im Laufe des Tages an Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in dem Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain abgeben, so sind diese ebenfalls zur täglichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieses Mehles, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingang- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige unter Benützung vorgeschriebener Vorbrücke an den Kommunalverband Großenhain einzureichen. Vorbrücke sind bei der Getreide- und Mehlstelle des Kommunalverbandes Großenhain zu beziehen.

Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden, bei der Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren unterliegt jedoch das Mehl den hierfür allgemein geltenden Beschränkungen.

Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl und mit dem vom Kommunalverband für die vorgeschriebene Streckung ausgewiesenen Zusatzmehlen verkauft oder verbacken werden.

1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.
2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware getrennt aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großenhain, am 11. März 1916. 561 b P II.

Der Kommunalverband Großenhain.

Unter den Werten des im Garagenlager des Truppenübungsplatzes Zeithain untergebrachten Maschinengewehr-Ausbildungskommandos ist die Rottfäule ausgebrochen.

Großenhain, am 14. März 1916.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Wetankündigung,

die Ablieferung der durch die Verordnungen vom 30. Juli 1915 bes. 24. September 1915 und vom 16. November 1915 beschlagnahmten Gegenstände (Geschirre und Wirtschaftsgüter) aus Kupfer, Messing, Reinnickel u. dergl.) betreffend.

Wir geben hierdurch bekannt, daß die durch die vorstehenden Verordnungen beschlagnahmten Gegenstände an Geschirre- und Wirtschaftsgütern aus Kupfer, Messing, Reinnickel u. dergl., die durch die angeführten Verfügungen des unterzeichneten Stadtrates von Ende Dezember 1915 zu Gunsten des Reichsmilitärstützpunktes enteignet worden sind, nunmehr, soweit die Ablieferung nicht bereits bewirkt worden ist, spätestens bis zum 31. März 1916

in der von uns bestimmten Ablieferungsstelle (städtisches Rathaus, Zimmer Nr. 15), werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags abzuliefern sind. Mit der Ablieferung ist nunmehr sofort zu beginnen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände am 31. März 1916 beendet sein muß und daß eine Fristverlängerung von hier aus nicht gewährt werden darf.

Gegenstände von besonderem kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert können von der Enteignung nachträglich befreit werden, wenn die vom königlichen Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen ein Kunstwertzeugnis ausstellen

in der Lage sind. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den unterzeichneten Rat zu richten.

Wer den Bestimmungen der oben genannten Beschlagnahmeverordnungen mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, durch Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fabrikflüchtiges Handeln wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer die Bestimmungen von §§ 4 und 5 der Verordnung vom 30. Juli 1915 über die Beschlagnahme und die Weiterverteilung (abgedruckt in Nr. 189 des Riesauer Tageblatts vom 17. August 1915) übertreibt oder zur Hebertretung auffordert oder anreizt.

Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen enteigneten Gegenstände sind danach durch Beauftragte des unterzeichneten Stadtrates abzuholen und — soweit erforderlich — auszubringen. Diese Zwangsverwirklichung erfolgt auf Kosten der von der Enteignung Betroffenen, die Kosten sind sofort von der zur Auszahlung kommenden Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Im übrigen wird auf die im Rathaus, in der Polizeiwache, im Stadtbauamt, im Gas- und Wasserwerk sowie im Gerichtshof angehängenen Abdrucke der Beschlagnahmeverordnung vom 16. November 1915, die auch im Riesauer Tageblatt vom 15. Dezember 1915 (Nr. 291) veröffentlicht worden ist, sowie auf unsere Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1915 (Nr. 296 des Riesauer Tageblatts) verwiesen.

Auch sei noch darauf hingewiesen, daß bis zum 31. März 1916 werktäglich von 9 bis 12 Uhr in unserem Bureau (Rathaus, Zimmer Nr. 15) weiter die in § 10 der Verordnung vom 16. November 1915 (Nr. 291 des Riesauer Tageblatts) bezeichneten

Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, soweit sie nicht beschlagnahmepflichtig sind, zur freiwilligen Ablieferung gegen die festgesetzte Vergütung entgegengenommen werden.

Wegen der am Freitag, den 17. und am Sonnabend, den 18. d. M. stattfindenden Reinigung der Geschäftsräume des Rathauses findet an diesen Tagen eine Annahme der abzuliefernden Gegenstände aus Kupfer pp. nicht statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1916.

Rattenvertilgung.

Wir haben beschlossen, im gesamten Stadtbezirke durch den geprüften Kammerjäger Karl Gödel aus Chemnitz in allen städtischen wie Privat-Grundstücken sowie in allen städtischen Schleusen eine allgemeine Rattenvertilgung vornehmen zu lassen. Es wird gebeten, dem Kammerjäger, der mit Ausweis versehen ist, bei Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Die Rattenvertilgung beginnt am 16. März 1916.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir die Rattenvertilgung aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen anordnen und daß alle Grundstücksbesitzer die Auslegung des Rattenföders zu dulden haben.

Die Kosten für die Auslegung, die nach eingegangener Verpflichtung des Kammerjägers so zu erfolgen hat, daß Menschen und Haustiere an ihrer Gesundheit Schäden nicht erleiden können, belaufen sich auf 60 Pfennige für jedes Grundstück, die von dem den Kammerjäger beauftragten Schutzmännern sofort einzuzahlen sind. Wir behalten uns vor, von demjenigen Grundstückbesitzer, in dessen Besitzum insbesondere wegen dessen Größe die Auslegung des Rattenföders mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, eine erhöhte Gebühr einzuziehen.

Ungefähr 4 Wochen nach Beendigung dieser Auslegung wird unentgeltlich eine Nachlegung von Rattenföder dort stattfinden, wo sich noch Ratten lebend aufhalten. Zur entsprechenden Meldung wird noch Aufforderung an die Einwohnerschaft ergehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1916.

Zeichnungen

auf die

IV. Kriegsanleihe

5%ige Deutsche Reichsanleihe — Kurs 98,50 und 98,30% —

4%ige Reichsschatkassenanweisungen — Kurs 95% —

nehmen wir zur kostenlosen Vermittlung bis zum 22. dieses Monats mittags entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gröba,

am Donnerstag, den 16. März 1916, nachm. 1/2 8 Uhr,

im Gemeindeamt, Sitzungssaal.

Beratungsgegenstände: 1. Beratung des Haushaltsplanes für 1916. 2. Mitteilung über Abänderung einiger Bestimmungen der neuen Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuerordnung. 3. Beschlußfassung über Erhebung der Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern im Jahre 1916. 4. Mitteilung über Anlegung eines unangreifbaren werdenben Gemeindevermögens. 5. Beschlußfassung über Erhöhung des Gaspreises für Leucht-, Kraft- und Automatenagas. 6. Mitteilung über Erhöhung des Wasserpreises für Gartenwasser. Hierauf: Nichtöffentliche Sitzung.
Gröba, am 14. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Speckverkauf in Gröba.

Der bereits angekündigte Verkauf von gefalzenem Speck findet Donnerstag, den 16. März 1916, vormittags von 8-1 und nachmittags von 2-7 Uhr im Grundstück Weststraße 14 statt. Die Abfertigung erfolgt nach Maßgabe der ausgegebenen Marken genau in folgender Reihenfolge: Nr. 1-120 von 8-9, 121-240 von 9-10, 241-360 von 10-11, 361-480 von 11-12, 481-600 von 12-1, 601-720 von 2-3, 721-840 von 3-4, 841-960 von 4-5, 961-1080 von 5-6, 1081-1200 von 6-7 Uhr. Außer vorstehender Reihenfolge wird niemand abgefertigt.

Diejenigen Einwohner, die in letzter Zeit selbst geschlacht haben, werden aufgefordert, vom Ankauf von Speck zu Gunsten derjenigen Einwohner, die keine Vorräte haben, absehen zu lassen.

Gröba, am 14. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Einquartierung in Gröba.

Am 16. März 1916 werden die Weststraße, soweit sie noch nicht belegt ist, der Ostseite des Gröba, die Straße am Eisenwerk, der Elbweg, und die Rauchhammerstraße mit Einquartierung belegt.
Gröba, am 14. März 1916. Der Gemeindevorstand.